

Sitzung vom 16. Mai 2001

704. Interpellation (Kostenüberschreitung bei der Schiffbau-Halle der Schauspielhaus Zürich AG)

Die Kantonsräte Dr. Theo Toggweiler, Peter Mächler, Lorenz Habicher, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 26. März 2001 folgende Interpellation eingereicht:

Im November 1999 beschloss der Kantonsrat (24. Sitzung, 15. November 2000) mit den Nachtragskrediten 1999, II. Serie, auf Antrag des Regierungsrates, den Kauf von 400 Namenaktien der Schauspielhaus AG, Zürich, nominal CHF 500, mit einem Agio von 100%, zum Ausgabekurs von CHF 1000, zu einem Gesamtpreis von CHF 400000 (Amt 2100/Konto 5250). Damit erreichte der Kanton zusammen mit der Stadt Zürich die Aktienmehrheit. Begründung: «Im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich für die Stadt Zürich und das erhöhte finanzielle Engagement des Kantons zu Gunsten der städtischen Kulturinstitute mit überregionaler Bedeutung scheint eine Beteiligung des Kantons am Aktienkapital angezeigt.» Im Weiteren sei der Kanton schon seit langem im Verwaltungsrat vertreten. Und in der Ratssitzung erklärte der Regierungsrat wörtlich: «Nachdem der Kanton ... Kulturgelder an die Stadt Zürich bezahlt, will er nicht nur bezahlen, sondern auch mitreden können.» Motto: Wer zahlt befiehlt.

Auf Argumente, das Agio mit 100% sei zu hoch für Aktien einer Institution, die stark abhängig von Subventionen sei, wurde kaum eingegangen. Das Eigenkapital des Unternehmens dürfte kaum mehr als 15% des Gesamtkapitals betragen haben: also die Schauspielhaus AG war damals schon stark verschuldet. Zu erwähnen ist, dass das Pfautheater direkt im Besitz der Stadt Zürich ist. In jenem Zeitpunkt wurde dort mit notwendigen, aber aufwendigen Renovationsarbeiten begonnen.

Die hohe Verschuldung der Schauspielhaus AG ergab sich vielmehr aus dem Engagement auf dem Escher-Wyss-Areal, wo vorerst mit der Erstellung von Werk- und Lagerräumen begonnen worden ist. Der neue verantwortliche Leiter entdeckte dann die Schiffsbauhalle, und mit Zustimmung des Verwaltungsrates wurde beschlossen, diese unter anderem mit Sponsorengeldern in ein Theater umzuwandeln.

Das Ergebnis entnimmt man den Medien. Jetzt im März wurde bekannt, dass die Umbaukosten überraschenderweise massiv mit 8,5 beziehungsweise mit 11 Millionen Franken überschritten worden sind. Das bleibt für die Aktiengesellschaft, bei der die Verschuldung schon recht hoch ist, nicht ohne Konsequenzen.

Wer immer an dieser Situation schuld ist. Es gibt an sich nur zwei Möglichkeiten.

Entweder zeigen sich Stadt und Kanton mit Darlehen oder neuen, freiwilligen Beiträgen als grosszügige Spender auf Kosten der Steuerzahler, oder die Aktiengesellschaft wird saniert und mit neuem Aktienkapital wieder aufgestockt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer vertritt den Kanton derzeit im Verwaltungsrat der Schauspielhaus AG Zürich, und seit wann?
2. Wie stellt sich die Regierung «die geplante Einflussnahme bei der Schauspielhaus AG» vor? Wird die Entwicklung mit dem/den Verwaltungsräten vorbesprochen, oder sind dies freie Mandate?
3. Hat der Regierungsrat durch seine Vertreter im Verwaltungsrat der Schauspielhaus AG den Entscheid für den Ausbau der Schiffsbauhalle mit getragen?
4. War man sich der Folgen einer möglichen Baukostenüberschreitung bewusst? Welche Massnahmen wurden allenfalls vorgekehrt?
5. Wurde auch daran gedacht, dass der Bau und die Inbetriebnahme einer neuen, zusätzlichen Bühne für den Betrieb Zusatz- und Folgekosten haben wird, was sich früher oder später in den Beiträgen ans Schauspielhaus niederschlagen wird?
6. Wurde die Regierung beziehungsweise die Finanzdirektion durch den Verwaltungsrat der Schauspielhaus AG schon über mögliche finanzielle Konsequenzen bezüglich weiterer oder erhöhter Beiträge und Subventionen informiert? Und in welcher Höhe bewegen sich diese?
7. Dem Vernehmen nach gehört ein Vertreter des Kantons der gleichen Partei an wie der Stadtpräsident von Zürich. Besteht dabei nicht die Gefahr, dass dabei für weitere Ausga-

- ben ein kulturpolitisches Päckchen geschnürt wird, das von der bürgerlichen Mehrheit der Regierung nicht gerne mit getragen wird? Ist mit solchen Präjudizien zu rechnen?
8. Sollte im Rahmen einer Sanierung das Aktienkapital der Schauspielhaus AG abgeschrieben werden müssen, könnten die Privataktionäre gegen den Verwaltungsrat der Schauspielhaus AG eine Verantwortlichkeitsklage anstrengen. Wer würde dann belangt? Der Vertreter des Kantons als Person, oder der Kanton selbst? Ist man sich über die Folgen der aktienrechtlichen Verantwortung der Verwaltungsräte beim Kanton im Klaren? Besteht dafür auch Reglement oder für die Mandatsträger eine Versicherung?
9. Welche Gesamtausgaben und unter welchen Titeln hat der Kanton in den Jahren 1999 und 2000 an das Schauspielhaus beziehungsweise an die Schauspielhaus AG (inklusive Aktienkauf) geleistet? Mit welchen Beiträgen wird in den Jahren 2001 und 2002 gerechnet, und sind diese Zahlen schon in das neue «Controlling Instrument» der Regierung, den KEF (Konsolidierter Entwicklungsplan) eingeflossen und dort berücksichtigt worden? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Dr. Theo Toggweiler, Peter Mächler, Lorenz Habicher, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Im Rahmen ihrer Subventionspolitik strebt die Stadt Zürich für die grossen Kunstinstitute, wozu neben dem Schauspielhaus auch die Tonhalle und das Kunsthaus gehören, ein Qualitätsniveau an, das im internationalen Vergleich bestehen kann. Der Betrieb des Schauspielhauses wird von der Schauspielhaus Zürich AG getragen und von der öffentlichen Hand partnerschaftlich wie folgt subventioniert: Die Stadt leistet regelmässige Betriebsbeiträge, die in einem langfristigen Subventionsvertrag geregelt sind. Die städtischen Aufwendungen werden vom Kanton und von den Agglomerationsgemeinden gemäss Finanzausgleichsgesetz angemessen abgegolten. Der Kanton Zürich richtet der Schauspielhaus Zürich AG darüber hinaus keine direkten Subventionen aus.

Die Schauspielhaus Zürich AG hat in den letzten Jahren entsprechend den städtischen Vorgaben grosse Anstrengungen unternommen, um die Voraussetzungen für einen zeitgemässen und international attraktiven Theaterbetrieb zu schaffen. Dies erforderte eine Neugestaltung der äusseren Rahmenbedingungen: Die Pfauenbühne wurde vollständig saniert, und auf dem Escher-Wyss-Areal im Zürcher Industriequartier rund um die ehemalige Schiffbauhalle wurde ein neues Kultur- und Werkzentrum («Schiffbau») errichtet. Die Schauspielhaus Zürich AG verfügt nun nach dem Umbau über drei feste Bühnen: die grosse Bühne am Pfauen, die Box im Schiffbau als Ersatz für den Schauspielhauskeller und die Halle im Schiffbau als neue Bühne. Während die Sanierung der Bühne am Pfauen als städtische Liegenschaft von der Stadt Zürich getragen wurde, finanzierte die Schauspielhaus Zürich AG die Investitionen auf dem ehemaligen Escher-Wyss-Areal weitgehend privat. Der Kanton Zürich leistete daran allerdings bereits 1996 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke einen Beitrag von vier Mio. Franken. Zudem beteiligte er sich 1999 mit Fr. 400000 an der Aktienkapitalerhöhung der Schauspielhaus Zürich AG, die teilweise auch für die Bauvorhaben verwendet wurde.

Auf die Eröffnung der neuen bzw. der sanierten Bühnen in der Spielzeit 2000/01 hin wurde zudem der bekannte Schweizer Theaterschaffende Christoph Marthaler als neuer künstlerischer Direktor berufen. Wie sich in den letzten Monaten gezeigt hat, konnte das Schauspielhaus mit diesen verschiedenen kulturpolitisch mutigen Schritten seine künstlerische Ausstrahlung erfolgreich steigern, auch wenn man über das teilweise provokative künstlerische Programm der neuen Direktion unterschiedlicher Meinung sein kann. Mit der Inbetriebnahme der Schiffbauhalle, in der auch das Jazzlokal Moods untergebracht ist, erlebte überdies das gesamte Industriequartier («Zürich-West») einen weiteren Aufschwung. Dies erlaubt eine insgesamt positive Würdigung der Anstrengungen der Schauspielhaus Zürich AG.

2. Die Schauspielhaus Zürich AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR. Der Regierungsrat ordnet seit langem zwei Vertretungen in den Verwaltungsrat ab. Es sind dies praxisgemäss ein Mitglied des Regierungsrats sowie ein Abgeordneter auf Vorschlag des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich. Im Zuge der Umsetzung der Lastenausgleichsvorlage zu Gunsten der Stadt Zürich vom 7. Februar 1999 wurden die Statuten der Schauspielhaus Zürich AG am 27. Januar 2000 dahingehend angepasst, dass die Stadt Zürich ebenfalls nur noch zwei Mitglieder in den auf höchstens

9 Mitglieder verkleinerten Verwaltungsrat entsendet. Die Vertretungen des Regierungsrats sind seit 1991 Walter Meili, Gemeindepräsident von Schleinikon, und seit 1999 Regierungsrat Dr. Markus Notter. Zuvor war von 1995 bis 1999 alt Regierungsrat Dr. Eric Honegger als Verwaltungsrat abgeordnet.

Trotz der Vertretung im Verwaltungsrat war der Kanton Zürich bis zur Aktienkapitalerhöhung von 1999 nicht Aktionär der Schauspielhaus Zürich AG. Die Stadt Zürich trat damals einen Teil ihrer Bezugsrechte, ebenfalls im Zuge der erwähnten Lastenausgleichsvorlage, an den Kanton ab. Damit konnte dieser 400 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 500 zum Bezugspreis von Fr. 1000 erwerben. Die Nutzung des Bezugsrechts durch den Kanton erfolgte auch im Hinblick darauf, dass die Mehrheit der Aktien weiterhin bei der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton Zürich zusammen) blieb. Der Kantonsrat hat diesem Vorgehen am 15. November 1999 mit der Bewilligung des erforderlichen Kredits zugestimmt.

3. Der Regierungsrat ordnet über 200 Vertretungen in Institutionen aller Art ab; davon werden 35 Mandate durch Mitglieder des Regierungsrats wahrgenommen (vgl. Staatskalender 2000/2001). Der Regierungsrat besitzt gegenüber seinen Vertretungen ein Weisungsrecht. Die Berichterstattung geschieht über die Auflage der Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsprotokolle in den Regierungsratssitzungen. Politisch bedeutsame, einzelne Entschiede einer Institution werden bei Bedarf im Regierungsrat vorbesprochen. Insofern sind die Mandate nicht frei. Nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen haben die Vertretungen indessen neben den kantonalen Interessen primär die Interessen der Gesellschaft, deren Organ sie sind, wahrzunehmen. Die Unterschiedlichkeit der Mandate und der jeweiligen Interessenlage steht einer allgemeinen Regelung für ihre Ausübung entgegen.

Vom Bau des Kultur- und Werkzentrums Schiffbau hatten Regierung und Kantonsrat bereits 1996 Kenntnis genommen, als sie dem Investitionsbeitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zustimmten. Das Risiko einer Kostenüberschreitung besteht bei jedem Bauprojekt. Der Schauspielhaus Zürich AG war die Kostenkontrolle von Anfang an ein grosses Anliegen. So wurden bereits bei der Evaluation der Projektstudien alle eingereichten Projekte durch ein externes Büro für Bauökonomie auf die richtige und transparente Budgetierung der Kosten hin überprüft. In der Ausführungsphase wurde dann neben der üblichen Baukostenbuchhaltung ein Antragswesen für Mehr- und Minderkosten eingeführt. Auf Grund dieser Sicherungen des Verwaltungsrats hatte der Regierungsrat keinen Anlass, sich mit dem Ablauf des Bauprojekts im Einzelnen weiter zu befassen. Nach Bekanntwerden der Baukostenüberschreitungen hat die Schauspielhaus Zürich AG ein qualifiziertes externes Büro mit der Untersuchung nach Ursachen und Verantwortlichkeiten beauftragt. Zuerst müssen nun die Ergebnisse dieser Untersuchung abgewartet werden.

Die Schauspielhaus Zürich AG hat Sorge dafür zu tragen, dass infolge der baulichen Mehrkosten ihre Liquidität nicht beeinträchtigt wird. Eine ernsthafte Gefährdung der Gesellschaft ist jedoch nicht zu erwarten, weil nach dem Bau gerade vom Anlagevermögen her genügend finanzielle Reserven vorhanden sind. Es ist wenig wahrscheinlich, theoretisch aber denkbar, dass einzelne Privataktionäre – je nach dem Ausgang der oben erwähnten Untersuchung – eine Verantwortlichkeitsklage gegen Organe der Schauspielhaus Zürich AG anstrengen. Im Fall der Bejahung der Haftung käme ein allfälliger Schadenersatz der Gesellschaft und nicht dem klagenden Aktionär zugute. Die Verantwortung für die kantonalen Vertreter im Verwaltungsrat trägt der Kanton Zürich (Art. 762 Abs. 4 OR, SR 220). Er hat dieses Risiko nicht versichert, besitzt jedoch die Möglichkeit, Regress auf den abgeordneten Vertreter zu nehmen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Verantwortlichkeitsklage hat eine geringe praktische Bedeutung, solange eine Gesellschaft nicht in Konkurs gerät.

4. Die Ausweitung des Theaterangebots mit dem zusätzlichen Spielort Schiffbau-Halle bewog den Zürcher Stadtrat im Sommer vergangenen Jahres, dem Gemeinderat einen Antrag auf Erhöhung der Betriebssubvention von 22,5 Mio. Franken pro Jahr um 2,5 Mio. Franken auf 25 Mio. Franken ab Spielzeit 2000/01 zu stellen. Damit wurde nicht einfach den Forderungen der Direktion Marthaler entsprochen. Die Erfüllung ihrer Wünsche hätte eine Subventionserhöhung um vier Mio. Franken bedingt, was die Möglichkeiten der Stadt bei weitem überstiegen hätte. Der Gemeinderat hat den Antrag am 6. Dezember 2000 gutgeheissen.

Wie erwähnt richtet der Kanton Zürich der Schauspielhaus Zürich AG keine direkten Subventionen aus. Er leistet jedoch Abgeltungen an die Stadt Zürich für ihren Kulturaufwand, zu dem anerkanntermassen auch die Subventionierung des Schauspielhauses gehört. Die

Abgeltungszahlungen erfolgen einerseits über den horizontalen Finanzausgleich und andererseits über den Lastenausgleich. Hinzu kam 1999 die einmalige Investition von Fr. 400 000 für den Erwerb von 400 Schauspielhaus-Aktien.

Nach dem System des in § 33a Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1) geregelten horizontalen Finanzausgleichs werden höchstens 10 Prozent der Ablieferungen der Gemeinden an den Ausgleichsfonds vom Regierungsrat an die Städte Zürich und Winterthur für ihre grossen Kunstinstitute überwiesen. Nach Inkrafttreten der Lastenausgleichsvorlage und angesichts der verbesserten Ertragslage des Fonds beschloss der Regierungsrat erstmals mit Wirkung für 2000, die enge Anbindung dieser Finanzausgleichsbeiträge an die Gesamtsubventionen der beiden Städte für die grossen Kunstinstitute zu lockern. Das neue Verteilungsmodell sieht gleichsam als Sockelbeiträge Pauschalbeiträge an die beiden Städte auf der Höhe der bisherigen Beiträge vor. Die darüber hinaus erwarteten Mehrerträge werden den Städten für eine Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten bei einzelnen, vom Regierungsrat vorgegebenen Kulturinstitutionen ausgerichtet. Hauptnutznießer dieser Neuregelung waren 2000 das Theater am Stadtgarten Winterthur und das Technorama der Schweiz. Für 2001 beschloss der Regierungsrat am 5. Dezember 2000, daneben auch der Schauspielhaus Zürich AG einen solchen Sonderbeitrag von 2,5 Mio. Franken zukommen zu lassen. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens im Dezember 2001 nach Ermittlung der Nettoablieferungen 2001 in den Ausgleichsfonds. Diese Regelung gilt nur für das laufende Jahr. Die Festsetzung der Verteilung für 2002 erfolgt im kommenden Herbst in einer Gesamtschau der finanziellen Möglichkeiten und der kulturpolitischen Bedürfnissen aller betroffenen Institute.

Der Regierungsrat setzte den in § 35c Finanzausgleichsgesetz geregelten Lastenausgleich im Kulturbereich jeweils für drei Jahre fest. Grundlage bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres bei der Festsetzung. Erstmals geschah dies für die Jahre 1999 bis 2001, wobei ein jährlicher Beitrag von 24,48 Mio. Franken festgelegt wurde. Inwiefern die städtische Subventionserhöhung an das Schauspielhaus im Hinblick auf die Festlegung des Lastenausgleichs in den Jahren 2002 bis 2004 zu berücksichtigen sein wird, hängt davon ab, auf welches Rechnungsjahr abzustellen sein wird. Die Höhe des Lastenausgleichs im Kulturbereich bemisst sich aber nicht nur nach den städtischen Kultursubventionen. Vielmehr ist der entsprechende Nettoaufwand aller übrigen Gemeinden ebenso zu berücksichtigen, weil der Ausgleich an die Stadt Zürich nur für den Teil geleistet wird, der pro Einwohner 300 Prozent des Nettoaufwands der übrigen Gemeinden übersteigt. Ob folglich der Lastenausgleich zu Gunsten der Stadt Zürich im Bereich Kultur ab 2002 höher ausfallen wird als im laufenden Jahr, ist zurzeit schwer abschätzbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi